



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Prof. Dr. Ingo Hahn, Katrin Ebner-Steiner, Stefan Löw, Christoph Maier, Richard Graupner, Ferdinand Mang, Christian Klingen, Jan Schiffers** und **Fraktion (AfD)**

zur Einführung eines Registers für Lobbyisten, Nichtregierungsorganisationen und Lobbydienstleister (Lobbyregistergesetz – LobRegG)

A) Problem

Im Volkswillen wurzeln die demokratische Ordnung und die Gleichheit der politischen Mitwirkungsrechte der Deutschen.

Die Bürger eines Staates wirken je nach individueller Ausprägung auf unterschiedliche Art und Weise und mit unterschiedlicher Durchsetzungskraft an den Entscheidungen mit, die alle Staatsbürger betreffen. So einzigartig jeder Staatsbürger ist, so individuell sind seine politischen Mitwirkungsmöglichkeiten. Sobald sich die Mitwirkungsmöglichkeiten von Bürger zu Bürger aber dahingehend unterscheiden, dass der eine dauerhaft politisch deutlich mehr bewirken kann als der andere, wird das gesellschaftliche Gleichgewicht empfindlich gestört. Diejenigen, die sich fortwährend ihrer politischen Gestaltungsmöglichkeiten beraubt sehen, distanzieren sich vom Staat, seinen Institutionen und Repräsentanten.

Insbesondere der Lobbyismus ist geeignet, die politische Chancengleichheit der Bürger zu beeinträchtigen. Lobbyismus liegt vor, wenn Träger privatwirtschaftlicher Interessen planmäßig und langfristig darauf hinwirken, staatliches Handeln und insbesondere die Gesetzgebung in ihrem Sinne zu beeinflussen. Viele Unternehmen beschäftigen zu diesem Zweck spezialisierte Arbeitnehmer im eigenen Hause. Andere Unternehmen schließen Verträge mit externen Anbietern von Lobbydienstleistungen. Solche Dienstleister sind Lobbyagenturen, Anwaltskanzleien, Beratungsunternehmen und Stiftungen.

Auch der Lobbyismus von Nichtregierungsorganisationen ist grundsätzlich geeignet, die politische Chancengleichheit in einem demokratisch verfassten Staat zu beeinträchtigen. Das gilt insbesondere für Nichtregierungsorganisationen, die hauptsächlich durch Spenden einzelner oder weniger Großspender finanziert werden.

B) Lösung

Transparenz fördert die Wiederherstellung der politischen Chancengleichheit der Deutschen, denn Transparenz ermöglicht die öffentliche Kontrolle von Lobbyisten und Nichtregierungsorganisationen. Dieses Gesetz führt deshalb ein Register für Lobbyisten, Nichtregierungsorganisationen und Lobbydienstleister ein (Lobbyregister). Durch das Lobbyregister wird transparent, welche Träger privatwirtschaftlicher Interessen sowie Nichtregierungsorganisationen auf die Gesetzgebung des Freistaates Bayern oder andere politische Entscheidungen einwirken wollen. Das Gesetz regelt, wie das Register zu führen ist, welche Daten erhoben werden und welche Folgen Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen haben.

Transparenz schaffen soll des Weiteren die legislative Fußspur, die durch dieses Gesetz eingeführt wird. Dies bedeutet, dass in Gesetzentwürfen diejenigen Lobbyisten und externen Berater genannt werden, die an der Erarbeitung der Gesetzentwürfe beteiligt waren.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Durch die Einführung des Lobbyregisters entstehen Kosten zur Erfüllung der Anzeigepflichten der Unternehmen, zum anderen erhöhen sich die Kosten für Lobbydienstleistungen durch den Mehraufwand bei der Erfüllung der Berichtspflichten sowie der Verwaltung des Registers. Für die Aufsicht über den Beliehenen und das Durchführen von Bußgeldverfahren bei Verstößen gegen die Meldepflichten und gegen die Vorgaben zur Einsichtnahme in das Register entsteht beim Landtagsamt Personalaufwand. Der Personalaufwand muss gesondert ermittelt werden.

Das Landtagsamt wird für den Erlass von Widerspruchsbescheiden sowie die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten verantwortlich sein. Dabei entsteht Personalaufwand. Die eingeführte Bußgeldpflicht wird zu Einnahmen für den Haushalt des Freistaates führen. Die genaue Höhe der Einnahmen und Ausgaben ist vorab nicht bestimmbar. Für das Führen des Registers und für Einsichtnahmen in dieses Register soll die registerführende Stelle Gebühren erheben dürfen. Diese Gebühren fallen gegenüber denjenigen an, die in das Register eingetragen werden, zum anderen bei denjenigen, die Einsicht in das Register nehmen, wobei die Höhe auf die Deckung des Verwaltungsaufwands begrenzt ist. Für die Gebührenerhebung bestimmt das Gesetz die Grundlage. Die Einzelheiten zu den gebührenpflichtigen Tatbeständen, den Gebührenschuldern und den Gebührensätzen sollen in einer Rechtsverordnung geregelt werden. Die Höhe der Kostenbelastung ist nicht quantifizierbar, da nicht feststeht, wie viele Personen Einsicht in das Lobbyregister nehmen werden. Daneben entstehen weder sonstige Kosten für die Wirtschaft noch Kosten für soziale Sicherungssysteme.

Gesetzentwurf

zur Einführung eines Registers für Lobbyisten, Nichtregierungsorganisationen und Lobbydienstleister (Lobbyregistergesetz – LobRegG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Zweck, Begriffsbestimmungen, legislative Fußspur

Art. 1 Zweck

Art. 2 Begriffsbestimmungen

Art. 3 Legislative Fußspur

Abschnitt 2

Registrierungspflicht

Art. 4 Registrierungspflicht

Art. 5 Ausnahmen

Abschnitt 3

Vertrag über Lobbydienstleistungen

Art. 6 Gesetzliche Schweigepflichten

Art. 7 Unzulässigkeit von Erfolgshonoraren

Art. 8 Hinweispflichten

Abschnitt 4

Das Lobbyregister

Art. 9 Meldungen zum Lobbyregister

Art. 10 Form und Frist der Meldung, Verordnungsermächtigung

Art. 11 Einrichtung des Lobbyregisters, registerführende Stelle, Verordnungsermächtigung

Art. 12 Übertragung der Führung des Lobbyregisters, Verordnungsermächtigung

Art. 13 Einsichtnahme in das Lobbyregister, Verordnungsermächtigung

Art. 14 Gebühren und Auslagen, Verordnungsermächtigung

Abschnitt 5

Verschwiegenheitspflichten, Datenschutz

Art. 15 Verschwiegenheitspflichten

Art. 16 Datenschutz

Abschnitt 6

Ordnungswidrigkeiten

Art. 17 Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt 7

Übergangsregelung, Inkrafttreten

Art. 18 Übergangsregelung

Art. 19 Inkrafttreten

Abschnitt 1

Zweck, Begriffsbestimmungen, legislative Fußspur

Art. 1

Zweck

¹Das Lobbyregister dient der Transparenz der Rechtsetzung des Freistaates Bayern. ²Lobbyisten, Nichtregierungsorganisationen und Lobbydienstleister sind zur Anmeldung im Lobbyregister verpflichtet, wenn sie zu Funktionsträgern Kontakt aufnehmen, um die Rechtsetzung des Freistaates Bayern zu beeinflussen.

Art. 2

Begriffsbestimmungen

(1) ¹Ein Lobbyist ist ein Träger privatwirtschaftlicher Interessen, der planmäßig darauf abzielt, die Rechtsetzung des Freistaates Bayern zu beeinflussen. ²Nicht als Lobbyist im Sinne des vorliegenden Gesetzes gelten Körperschaften des öffentlichen Rechts, die als Standesvertretung Aufgaben der berufsständischen Selbstverwaltung wahrnehmen.

(2) ¹Eine Nichtregierungsorganisation ist eine Körperschaft, die nicht vorrangig privatwirtschaftliche, sondern politische Interessen verfolgt. ²Als Nichtregierungsorganisationen können auch Vereine und Verbände gelten, die organisatorisch oder personell mit politischen Parteien oder anderen Trägern politischer Interessen verflochten sind, staatliche finanzielle Zuwendungen erhalten und staatlichen Organisationen zuarbeiten.

(3) Funktionsträger sind:

1. Mitglieder des Landtags und deren Mitarbeiter;
2. Mitarbeiter der Fraktionen;
3. Mitarbeiter der Landtagsverwaltung;
4. Mitglieder der Staatsregierung und deren Mitarbeiter;
5. Mitarbeiter von Landesbehörden;
6. Mitglieder von Institutionen, deren Mitglieder der Bund oder der Freistaat Bayern bestimmt oder mitbestimmt, sowie deren Mitarbeiter.

(4) Lobbydienstleister ist, wer entgeltlich die Dienstleistung anbietet, zu Funktionsträgern Kontakt aufzunehmen, um die Rechtsetzung des Freistaates zu beeinflussen; dies gilt in gleicher Weise für Unterauftragnehmer.

Art. 3

Legislative Fußspur

Gesetzentwürfen ist eine Auflistung der Lobbyisten, Nichtregierungsorganisationen und Lobbydienstleister sowie der externen Berater und Sachverständigen beizufügen, die bei der Erstellung der Gesetzesvorlage mitwirkten oder berücksichtigt wurden (legislative Fußspur).

Abschnitt 2

Registrierungspflicht

Art. 4

Registrierungspflicht

(1) Lobbyisten und Nichtregierungsorganisationen werden registrierungspflichtig, wenn sie in einer Weise Verbindung zu einem Funktionsträger aufnehmen, die geeignet ist, auf die Gesetzgebung des Freistaates Bayern einzuwirken, insbesondere, wenn sie einem Funktionsträger Informationen übermitteln mit Bezug auf

1. bestehende oder zukünftige Rechtssetzungsakte eines Organs des Freistaates Bayern;
2. bestehende oder zukünftige Verträge, Erklärungen und Handlungen des Freistaates Bayern;
3. bestehende oder zukünftige Handlungen und Erklärungen des Freistaates Bayern im Verhältnis zur Europäischen Union;
4. bestehende oder zukünftige Handlungen und Erklärungen einer Institution, deren Mitglieder der Bund oder der Freistaat Bayern bestimmt oder mitbestimmt;
5. die Bestimmung von Mitgliedern einer Institution durch den Bund oder den Freistaat Bayern;
6. die Errichtung oder Veränderung einer Institution durch den Freistaat Bayern.

(2) Lobbydienstleister werden registrierungspflichtig, wenn sie sich vertraglich verpflichten, zu Funktionsträgern Kontakt aufzunehmen, um die Rechtsetzung des Freistaates Bayern zu beeinflussen.

(3) Unternehmen werden registrierungspflichtig, wenn Mitglieder der Staatsregierung oder deren Mitarbeiter mit mehr als 50.000 Euro beteiligt sind oder deren nahe Verwandtschaft (3. Grad) mit mehr als 50.000 Euro beteiligt ist und das Unternehmen staatlich finanzierte Aufträge oder Fördermittel von über 25.000 Euro pro Kalenderjahr erhält.

Art. 5

Ausnahmen

Nicht registrierungspflichtig sind, soweit Art. 4 Abs. 2 nicht zutreffend,

1. Kleinunternehmer im Sinne des § 19 des Umsatzsteuergesetzes, unter Ausnahme von Nichtregierungsorganisationen;
2. Handlungen, die ausschließlich der öffentlichen Kommunikation dienen und zur Wahrnehmung in der Öffentlichkeit bestimmt sind;
3. Mitglieder des deutschen Bundestags, Mitglieder eines deutschen Landesparlaments und Mitglieder der kommunalen Selbstverwaltung einer deutschen Gebietskörperschaft sowie deutsche Amtsträger, soweit diese zur Ausübung ihres Mandates oder Amtes einen Lobbyisten beauftragen;
4. diplomatischer und konsularischer Verkehr.

Abschnitt 3

Vertrag über Lobbydienstleistungen

Art. 6

Gesetzliche Schweigepflichten

Soweit Träger beruflicher gesetzlicher Schweigepflichten im Sinne des § 203 des Strafgesetzbuchs (StGB) Lobbydienstleistungen erbringen, gelten die gesetzlichen Schweigepflichten nicht.

Art. 7

Unzulässigkeit von Erfolgshonoraren

¹In einem Lobbydienstleistungsvertrag darf kein Erfolgshonorar vereinbart werden. ²Ist dennoch ein Erfolgshonorar vereinbart, gilt der Erfolg unwiderlegbar als nicht eingetreten. ³Als Erfolgshonorar gilt eine Vergütung, die vom Ausgang der Rechtsetzung oder eines sonstigen Erfolgs der Informationsübermittlung des Lobbydienstleisters an einen Funktionsträger abhängig ist.

Art. 8**Hinweispflichten**

Lobbydienstleister sind verpflichtet, ihre Auftraggeber über die Registrierungspflichten nach diesem Gesetz zu unterrichten.

Abschnitt 4**Das Lobbyregister****Art. 9****Meldungen zum Lobbyregister**

(1) Registrierungspflichtige sind verpflichtet, dem Register ihre folgenden Daten anzugeben:

1. Name;
2. inländischer Sitz;
3. inländische zustellungsfähige Adresse;
4. Telefonnummer;
5. E-Mail-Anschrift;
6. Internetadresse;
7. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer;
8. Registernummern (insb. Handelsregister, Vereinsregister);
9. bei juristischen Personen: obengenannte Daten bezüglich der gesetzlichen Vertreter;
10. bei juristischen Personen: obengenannte Daten bezüglich Mutter-, Tochtergesellschaften oder Schwestergesellschaften.

(2) Registrierungspflichtige sind verpflichtet, dem Register Angaben zu ihrem Tätigkeitsbereich zu machen.

(3) ¹Registrierungspflichtige sind verpflichtet, dem Register die Namen ihrer gesetzlichen Vertreter sowie ihrer leitenden Angestellten anzugeben, die innerhalb der vorangegangenen fünf Jahre Mitglieder des Deutschen Bundestags, der Bundesregierung, eines deutschen Landesparlaments, der Regierung eines deutschen Landes oder des Europäischen Parlaments waren oder die als Mitarbeiter in einer europäischen Institution oder als politische Beamte des Bundes oder eines deutschen Landes tätig waren. ²Die staatlichen Lobbyisten sind von der Pflicht aus Satz 1 befreit.

(4) Lobbydienstleister sind zudem verpflichtet, entsprechende Daten über ihren Vertragspartner anzugeben.

Art. 10**Form und Frist der Meldung, Verordnungsermächtigung**

(1) Die Meldung nach Art. 9 ist nach Entstehung der Registrierungspflicht unverzüglich abzugeben.

(2) ¹Die Meldung nach Art. 9 hat elektronisch zu erfolgen. ²Bei einer Störung der elektronischen Datenübermittlung ist die Übermittlung auf dem Postweg zulässig.

(3) Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration kann nähere Bestimmungen über die Form der Meldung nach Art. 9 erlassen.

Art. 11**Einrichtung des Lobbyregisters, registerführende Stelle, Verordnungsermächtigung**

(1) Es wird ein Register für Lobbyisten, Nichtregierungsorganisationen und Lobbydienstleister (Lobbyregister) eingerichtet.

(2) ¹Das Lobbyregister wird als Aufgabe des Freistaates Bayern von der registerführenden Stelle elektronisch geführt. ²Daten, die im Lobbyregister gespeichert sind, werden als chronologische Datensammlung angelegt.

(3) Ist eine Mitteilung nach Art. 10 unklar oder bestehen Zweifel, kann die registerführende Stelle von der in der Mitteilung genannten Vereinigung verlangen, dass diese die für eine Eintragung in das Lobbyregister erforderlichen Informationen innerhalb einer angemessenen Frist übermittelt.

(4) ¹Die registerführende Stelle erstellt auf Antrag Ausdrücke von Daten, die im Lobbyregister gespeichert sind. ²Sie beglaubigt auf Antrag, dass die übermittelten Daten mit dem Inhalt des Lobbyregisters übereinstimmen. ³Mit der Beglaubigung ist keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben verbunden.

(5) Die registerführende Stelle erstellt ein Informationssicherheitskonzept für das Lobbyregister, aus dem sich die getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz ergeben.

(6) Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die technischen Einzelheiten zu Einrichtung und Führung des Lobbyregisters einschließlich der Speicherung historischer Datensätze sowie die Einhaltung von Lösungsfristen für die im Lobbyregister gespeicherten Daten zu regeln.

Art. 12**Übertragung der Führung des Lobbyregisters, Verordnungsermächtigung**

(1) Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine juristische Person des Privatrechts mit den Aufgaben der registerführenden Stelle und mit den hierfür erforderlichen Befugnissen zu beleihen.

(2) ¹Eine juristische Person des Privatrechts darf nur beleihen werden, wenn sie die Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben, insbesondere für den langfristigen und sicheren Betrieb des Lobbyregisters, bietet. ²Sie bietet die notwendige Gewähr, wenn

1. die natürlichen Personen, die nach Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung die Geschäftsführung und Vertretung ausüben, zuverlässig und fachlich geeignet sind;
2. sie über grundlegende Erfahrungen mit der Zugänglichmachung von registerrechtlichen Informationen verfügt;
3. sie die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Organisation sowie technische und finanzielle Ausstattung aufweist;
4. sie sicherstellt, dass sie die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten einhält.

(3) ¹Die Dauer der Beleihung ist zu befristen. ²Sie soll fünf Jahre nicht unterschreiten. ³Die Möglichkeit, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Beleihung vor Ablauf der Frist zu beenden, ist vorzusehen. ⁴Haben die Voraussetzungen für die Beleihung nicht vorgelegen oder sind sie nachträglich entfallen, soll die Beleihung jederzeit beendet werden können. ⁵Es ist sicherzustellen, dass mit Beendigung der Beleihung dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration oder einer von ihm bestimmten Stelle alle für den ordnungsgemäßen Weiterbetrieb des Lobbyregisters erforderlichen Softwareprogramme und Daten unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und die Rechte an diesen Softwareprogrammen und an der für das Lobbyregister genutzten Internetadresse übertragen werden.

(4) ¹Der Beliehene ist berechtigt, das kleine Dienstsiegel zu führen. ²Es wird vom Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration zur Verfügung gestellt. ³Das kleine Dienstsiegel darf ausschließlich zur Beglaubigung von Ausdrucken aus dem Lobbyregister genutzt werden.

(5) ¹Der Beliehene ist befugt, Gebühren zu erheben. ²Das Gebührenaufkommen steht ihm zu. ³In der Rechtsverordnung kann das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration die Vollstreckung der Gebührenbescheide dem Beliehenen übertragen.

(6) ¹Der Beliehene untersteht der Rechts- und Fachaufsicht durch das Landtagsamt. ²Das Landtagsamt kann sich zur Wahrnehmung seiner Aufsichtstätigkeit jederzeit über die Angelegenheiten des Beliehenen unterrichten, insbesondere durch Einholung von Auskünften und Berichten sowie durch das Verlangen nach Vorlage von Aufzeichnungen aller Art, rechtswidrige Maßnahmen beanstanden sowie entsprechende Abhilfe verlangen. ³Der Beliehene ist verpflichtet, den Weisungen des Landtagsamts nachzukommen. ⁴Dieses kann, wenn der Beliehene den Weisungen nicht oder nicht fristgerecht nachkommt, die erforderlichen Maßnahmen an Stelle und auf Kosten des Beliehenen selbst durchführen oder durch einen anderen durchführen lassen. ⁵Die Bediensteten und sonstigen Beauftragten des Landtagsamts sind befugt, zu den Betriebs- und Geschäftszeiten Betriebsstätten, Geschäfts- und Betriebsräume des Beliehenen zu betreten, zu besichtigen und zu prüfen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. ⁶Gegenstände oder geschäftliche Unterlagen können im erforderlichen Umfang eingesehen und in Verwahrung genommen werden.

(7) Für den Fall, dass keine juristische Person des Privatrechts beliehen wird, oder für den Fall, dass die Beleihung beendet wird, kann das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration die Führung des Lobbyregisters auf eine Landesoberbehörde in seinem Geschäftsbereich oder im Einvernehmen mit dem zuständigen Staatsministerium auf eine Landesoberbehörde in dessen Geschäftsbereich übertragen.

Art. 13

Einsichtnahme in das Lobbyregister, Verordnungsermächtigung

(1) Die Einsichtnahme in das Lobbyregister ist gestattet

1. jedem Deutschen und jedem Bürger der Europäischen Union;
2. den folgenden Behörden, soweit sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist:
 - a) den Aufsichtsbehörden;
 - b) der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen;
 - c) den gemäß Art. 13 des Außenwirtschaftsgesetzes zuständigen Behörden;
 - d) den Strafverfolgungsbehörden;
 - e) dem Bundeszentralamt für Steuern sowie den örtlichen Finanzbehörden nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 der Abgabenordnung;
 - f) den für Aufklärung, Verhütung und Beseitigung von Gefahren zuständigen Behörden;
3. den Verpflichteten, sofern sie der registerführenden Stelle darlegen, dass die Einsichtnahme zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten erfolgt.

(2) ¹Auf Antrag des Auftraggebers beschränkt die registerführende Stelle die Einsichtnahme in das Lobbyregister vollständig oder teilweise, wenn ihr der Auftraggeber darlegt, dass der Einsichtnahme unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls überwiegende schutzwürdige Interessen des Auftraggebers entgegenstehen. ²Schutzwürdige Interessen liegen vor, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Einsichtnahme den Auftraggeber der Gefahr aussetzen würde, Opfer einer der folgenden Straftaten zu werden:
 - a) eines Betrugs (§ 263 StGB);
 - b) eines erpresserischen Menschenraubs (§ 239a StGB);

- c) einer Geiselnahme (§ 239b StGB);
 - d) einer Erpressung oder räuberischen Erpressung (§§ 253, 255 StGB);
 - e) einer strafbaren Handlung gegen Leib oder Leben (§§ 211, 212, 223, 224, 226, 227 StGB);
 - f) einer Nötigung (§ 240 StGB);
 - g) einer Bedrohung (§ 241 StGB);
2. der Auftraggeber minderjährig oder geschäftsunfähig ist.

³Schutzwürdige Interessen des Auftraggebers liegen nicht vor, wenn sich die Daten bereits aus anderen öffentlichen Registern ergeben. ⁴Die Beschränkung der Einsichtnahme nach Satz 1 ist nicht möglich gegenüber den in Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Behörden und gegenüber Verpflichteten nach Abs. 1 Nr. 3.

(3) Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Einsichtnahme, der Online-Registrierung, der Protokollierung, insbesondere der zu protokollierenden Daten und der Löschungsfrist für die protokollierten Daten, der Darlegungsanforderungen für die Einsichtnahme und der Darlegungsanforderungen für die Beschränkung der Einsichtnahme zu bestimmen.

Art. 14

Gebühren und Auslagen, Verordnungsermächtigung

(1) Für die Führung des Lobbyregisters erhebt die registerführende Stelle von den Registrierungspflichtigen Gebühren.

(2) ¹Für die Einsichtnahme in die dem Lobbyregister mitgeteilten Daten erhebt die registerführende Stelle zur Deckung des Verwaltungsaufwands Gebühren und Auslagen. ²Dasselbe gilt für die Erstellung von Ausdrucken, Bestätigungen und Beglaubigungen. ³§ 7 Nr. 2 und 3 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) ist nicht anwendbar. ⁴Für Behörden gilt § 8 BGebG.

(3) Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Einzelheiten zu Folgendem näher zu regeln:

- 1. die gebührenpflichtigen Tatbestände;
- 2. die Gebührenschuldner;
- 3. die Gebührensätze nach festen Sätzen oder als Rahmengebühren und
- 4. die Auslagenerstattung.

Abschnitt 5

Verschwiegenheitspflichten, Datenschutz

Art. 15

Verschwiegenheitspflichten

(1) ¹Personen, die bei der registerführenden Stelle beschäftigt sind, dürfen die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen nicht unbefugt offenbaren oder verwerthen, wenn die Geheimhaltung dieser Tatsachen, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, im Interesse eines Verpflichteten oder eines Dritten liegt. ²Satz 1 gilt auch, wenn diese nicht mehr im Dienst sind oder ihre Tätigkeit beendet ist. ³Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die von den Verpflichteten zu beachten sind, bleiben unberührt.

(2) Abs. 1 gilt auch für andere Personen, die durch dienstliche Berichterstattung Kenntnis von den in Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Tatsachen erhalten.

(3) Ein unbefugtes Offenbaren oder Verwerten liegt nicht vor, wenn Tatsachen an eine der folgenden Stellen weitergegeben werden, soweit diese Stellen die Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen und soweit der Weitergabe keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen:

1. an Strafverfolgungsbehörden oder an für Straf- und Bußgeldsachen zuständige Gerichte;
2. an andere Stellen, die kraft Gesetzes oder im öffentlichen Auftrag mit der Aufklärung und Verhinderung von Geldwäsche oder von Terrorismusfinanzierung betraut sind, sowie an Personen, die von diesen Stellen beauftragt sind;
3. an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen;
4. an andere Stellen, die kraft Gesetzes oder im öffentlichen Auftrag mit der Aufsicht über das allgemeine Risikomanagement oder über die Compliance von Verpflichteten betraut sind, sowie an Personen, die von diesen Stellen beauftragt sind.

(4) ¹Befindet sich eine Stelle in einem anderen Staat oder handelt es sich um eine supranationale Stelle, so dürfen die Tatsachen nur weitergegeben werden, wenn die bei dieser Stelle beschäftigten Personen oder die von dieser Stelle beauftragten Personen einer Verschwiegenheitspflicht unterliegen, die der Verschwiegenheitspflicht nach den Abs. 1 bis 3 weitgehend entspricht. ²Die ausländische oder supranationale Stelle ist darauf hinzuweisen, dass sie Informationen nur zu dem Zweck verwenden darf, zu dessen Erfüllung ihr die Informationen übermittelt werden. ³Informationen, die aus einem anderen Staat stammen, dürfen weitergegeben werden

1. nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Stellen, die diese Informationen mitgeteilt haben, und
2. nur für solche Zwecke, denen die zuständigen Stellen zugestimmt haben.

Art. 16

Datenschutz

(1) ¹Die registerführende Stelle berichtet unrichtig gespeicherte personenbezogene Daten, die sie automatisiert verarbeitet. ²Sie vernichtet Unterlagen mit personenbezogenen Daten entsprechend den Bestimmungen über die Aufbewahrung von Akten, wenn diese Unterlagen insgesamt zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr erforderlich sind. ³Die Vernichtung unterbleibt, wenn

1. Anhaltspunkte vorliegen, dass anderenfalls schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden, oder
2. die Daten für laufende Forschungsarbeiten benötigt werden.

(2) ¹Die registerführende Stelle löscht gespeicherte personenbezogene Daten, wenn die Speicherung dieser Daten unzulässig ist oder die Kenntnis dieser Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. ²An die Stelle einer Löschung tritt eine Einschränkung der Verarbeitung der gespeicherten personenbezogenen Daten, wenn

1. Anhaltspunkte vorliegen, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen eines Betroffenen beeinträchtigt würden,
2. die Daten für laufende Forschungsarbeiten benötigt werden oder
3. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

³Der eingeschränkten Verarbeitung unterliegende Daten dürfen nur für den Zweck verarbeitet werden, für den die Löschung unterblieben ist. ⁴Sie dürfen auch verarbeitet werden, soweit dies zur Durchführung eines laufenden Strafverfahrens unerlässlich ist oder der Betroffene einer Verarbeitung zustimmt.

(3) ¹Die registerführende Stelle prüft bei der Einzelfallbearbeitung und nach festgesetzten Fristen, ob gespeicherte personenbezogene Daten zu berichtigen, zu löschen oder in der Verarbeitung einzuschränken sind. ²Die Frist beginnt mit der Eintragung.

(4) ¹Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ergreift angemessene Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die unrichtig, unvollständig oder in der Verarbeitung eingeschränkt sind, nicht übermittelt werden. ²Zu diesem Zweck überprüft er die Qualität der Daten vor ihrer Übermittlung. ³Bei jeder Übermittlung von personenbezogenen Daten fügt er nach Möglichkeit Informationen bei, die es dem Empfänger gestatten, die Richtigkeit, die Vollständigkeit und die Zuverlässigkeit der personenbezogenen Daten zu beurteilen.

Abschnitt 6

Ordnungswidrigkeiten

Art. 17

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. nach Art. 9 anzugebende Daten nicht dem Lobbyregister angibt;
 2. trotz Tätigkeitsverbots nach Art. 6 registrierungspflichtig handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann geahndet werden mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro.

Abschnitt 7

Übergangsregelung, Inkrafttreten

Art. 18

Übergangsregelung

Die Meldungen nach Art. 9 haben erstmals bis zum 1. Januar 2022 an das Lobbyregister zu erfolgen.

Art. 19

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeiner Teil****I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Durch das vorliegende Gesetz soll der in Bayern wirkende Lobbyismus durch die Schaffung von Transparenz eingehegt werden. Transparenz ermöglicht die öffentliche Kontrolle der Einflussnahme von Trägern privatwirtschaftlicher Interessen auf staatliche Entscheidungsprozesse. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip wird geachtet.

Außerdem regelt das Gesetz die legislative Fußspur. Dies bedeutet, dass in Gesetzesvorlagen die Lobbyisten benannt werden, die auf die Erarbeitung der Gesetzesvorlagen Einfluss nahmen. Die Einspeisung von Fachwissen und Sonderwissen in den Gesetzgebungsprozess ist legitim und bleibt erwünscht. Ein untragbares Übermaß ist hingegen erreicht, wenn Vertreter von Interessengruppen selbst Gesetzentwürfe formulieren.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Dieses Gesetz führt ein Register für Lobbyisten, Nichtregierungsorganisationen und Lobbydienstleister (Lobbyregister) ein. Das Gesetz regelt, wie das Register zu führen ist, welche Daten erhoben werden und welche Folgen Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen haben.

III. Gesetzgebungskompetenz

Der Gesetzentwurf stützt sich auf die Gesetzgebungskompetenzen aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes (GG) hinsichtlich der Regelung des privatwirtschaftlichen Lobbyismus sowie auf Art. 74 Abs. 1 Nr. 3 GG jeweils in Verbindung mit Art. 72 GG hinsichtlich der Regelung des staatlichen Lobbyismus.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

B. Besonderer Teil**Zu Abschnitt 1 (Zweck, Begriffsbestimmungen, legislative Fußspur)**

Abschnitt 1 regelt die Zweckbestimmung des Gesetzes und definiert wichtige Begriffe des Gesetzes.

Zu Art. 1 (Zweck)

Art. 1 beschreibt den Zweck des Gesetzes, Transparenz bei der Rechtsetzung des Freistaates Bayern herzustellen, indem Lobbyisten, Nichtregierungsorganisationen und Lobbydienstleister zur Anmeldung im Lobbyregister verpflichtet sind, wenn sie zu Funktionsträgern Kontakt aufnehmen, um die Rechtsetzung des Freistaates Bayern zu beeinflussen.

Zu Art. 2 (Begriffsbestimmungen)

Art. 2 definiert die Begriffe des Gesetzes.

Zu Abs. 1

Lobbyist wird definiert als ein Träger privatwirtschaftlicher Interessen, der planmäßig darauf abzielt, die Rechtsetzung des Freistaates Bayern zu beeinflussen. Berufsständische Körperschaften als traditionelle, gewachsene Elemente demokratischer Willensbildung werden nicht als Lobbyist im Sinne des Gesetzes angesehen. Somit gilt die Registrierungspflicht insbesondere nicht für Apothekerkammern, Architektenkammern, Ärztekammern, Lotsenkammern, Ingenieurkammern, Notarkammern, Patentanwaltskammer, Psychotherapeutenkammern, Rechtsanwaltskammern, Steuerberaterkammern, Tierärztekammern, Wirtschaftsprüferkammern, Zahnärztekammern, Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern, Landwirtschaftskammern, Arbeitnehmerkammern, Arbeitskammern, Pflegekammern und dergleichen.

Zu Abs. 2

Nichtregierungsorganisation wird definiert als eine Körperschaft, die nicht vorrangig privatwirtschaftliche, sondern politische Interessen verfolgt. Der Begriff der Nichtregierungsorganisationen ist weit auszulegen. Als Nichtregierungsorganisationen können auch Körperschaften gelten, die organisatorisch oder personell mit politischen Parteien oder anderen Trägern politischer Interessen verflochten sind, staatliche finanzielle Zuwendungen erhalten und staatlichen Organisationen zuarbeiten.

Zu Abs. 3

Abs. 3 zählt Funktionsträger enumerativ auf. Benannt sind funktional notwendig an der Rechtsetzung Beteiligte.

Zu Abs. 4

In Abs. 4 wird der Lobbydienstleister definiert. Lobbydienstleister ist, wer entgeltlich die Dienstleistung anbietet, zu Funktionsträgern Kontakt aufzunehmen, um die Rechtsetzung des Freistaates Bayern zu beeinflussen; dies gilt in gleicher Weise für Unterauftragnehmer.

Zu Art. 3 (Legislative Fußspur)

Die legislative Fußspur betrifft Gesetzesvorlagen sowohl der Staatsregierung als auch der Fraktionen und Abgeordneten. Den Gesetzesvorlagen ist eine Auflistung der Lobbyisten sowie der externen Berater und Sachverständigen beizufügen, die bei der Erstellung der Gesetzesvorlage mitwirkten oder berücksichtigt wurden. Die Auflistung ist mit den Entwürfen zu veröffentlichen.

Die legislative Fußspur dient der Offenlegung des Einflusses von Lobbyisten auf staatliche Organe durch externe, von staatlichen Organen beauftragte Berater.

Zu Abschnitt 2 (Registrierungspflicht)

Abschnitt 2 regelt, wer zur Registrierung im Lobbyregister verpflichtet ist.

Zu Art. 4 (Registrierungspflicht)

Es wird geregelt, welche Rechtssubjekte die Fähigkeit haben, registrierungspflichtig zu werden: Dies sind Lobbyisten, Nichtregierungsorganisationen, Lobbydienstleister, Teilnehmer von Unternehmen mit Bezug zur Staatsregierung und Unternehmen, die staatlich finanzierte Aufträge oder Fördermittel erhalten. Der Anknüpfungspunkt für das Entstehen einer Registrierungspflicht ist jedoch das Handeln der Rechtssubjekte.

Bei Lobbyisten und Nichtregierungsorganisationen löst die Verbindungsaufnahme zu einem Funktionsträger die Registrierungspflicht aus. Die Registrierungspflicht wird angeknüpft an die Kontaktaufnahme in einer Weise, die geeignet ist, auf die Gesetzgebung des Freistaates Bayern einzuwirken. Dabei muss die Verbindungsaufnahme mit dem Ziel geschehen, auf die Gesetzgebung des Freistaates Bayern einzuwirken. Objektives Anzeichen dafür ist die Übermittlung von Informationen zu beispielhaft genannten Akten der Gesetzgebung des Freistaates Bayern.

Lobbydienstleister werden durch Abschluss eines Lobbydienstleistungsvertrages registrierungspflichtig. Im Sinne des Gesetzes ist „Abschluss eines Lobbydienstleistungsvertrages“ weit auszulegen. Unwirksame, nichtige oder schwebend unwirksame Verträge oder weit fortgeschrittene Vertragsverhandlungen sind einbezogen. Einbezogen sind auch Unterauftragnehmer.

Zu Art. 5 (Ausnahmen)

Die Registrierungspflicht bei privatwirtschaftlichem Lobbyismus erstreckt sich nicht auf Kleinunternehmer im Sinne des § 19 UStG. Für Nichtregierungsorganisationen gilt diese Ausnahme nicht. Klarstellend als Ausnahme angeführt – obwohl bereits tatbestandlich ausgenommen –, sind Handlungen privatwirtschaftlicher Lobbyisten, die ausschließlich der öffentlichen Kommunikation dienen und zur Wahrnehmung in der Öffentlichkeit bestimmt sind.

Ebenfalls klarstellend als Ausnahme angeführt, sind Mitglieder des Deutschen Bundestags, Mitglieder eines deutschen Landesparlaments und Mitglieder der kommunalen

Selbstverwaltung einer deutschen Gebietskörperschaft, die nicht von Art. 4 Abs. 2 erfasst werden, sowie deutsche Amtsträger in Ausübung ihres Mandats oder Amtes und ebenso der diplomatische und konsularische Verkehr.

Zu Abschnitt 3 (Vertrag über Lobbydienstleistungen)

Abschnitt 3 enthält Regelungen über den Lobbydienstleistungsvertrag. Nach Art. 2 Abs. 4 dieses Gesetzes ist Lobbydienstleister, wer entgeltlich die Dienstleistung anbietet, die Rechtsetzung des Freistaates Bayern zu beeinflussen (Lobbydienstleistungsvertrag).

Zu Art. 6 (Gesetzliche Schweigepflichten)

Zur Vermeidung eines Interessenkonflikts zwischen Schweigepflichten und Offenlegungspflichten wird die Erbringung von Lobbydienstleistungen aus dem Geltungsbereich der gesetzlichen Schweigepflichten im Sinne des § 203 StGB ausgenommen.

Zu Art. 7 (Unzulässigkeit von Erfolgshonoraren)

Erfolgshonorare würden dem Lobbydienstleister ein Vergütungsrisiko zuweisen, welches zu unseriösen Geschäftspraktiken verleitet. Deshalb tritt das Gesetz der Vereinbarung von Erfolgshonoraren in Lobbydienstleistungsverträgen entgegen. Eine Regelungstechnik zur Verhinderung von Erfolgshonoraren ist die Aufstellung einer unwiderlegbaren gesetzlichen Vermutung des Nichteintritts des Erfolges. Durch unwiderlegbare gesetzliche Vermutung haben Klagen auf Vergütung aus Erfolgshonoraren keine Aussicht auf Erfolg. Dies soll die Vereinbarung von Erfolgshonoraren wirtschaftlich unattraktiv machen.

Zu Art. 8 (Hinweispflichten)

Lobbydienstleister sind verpflichtet, ihre Auftraggeber über die Registrierungspflichten nach diesem Gesetz zu unterrichten.

Zu Abschnitt 4 (Das Lobbyregister)

Abschnitt 4 regelt die Registerführung des Lobbyregisters.

Zu Art. 9 (Meldungen zum Lobbyregister)

Dem Lobbyregister sind abschließend aufgezählte Daten anzugeben, mithilfe derer die registrierungspflichtigen Personen identifizierbar sind. Die Daten sind im Einzelnen im Gesetz aufgezählt. Die Registrierungspflichtigen sollen ihren Tätigkeitsbereich aussagekräftig beschreiben. Außerdem sollen sie angeben, welche ihrer gesetzlichen Vertreter sowie ihrer leitenden Angestellten abschließend aufgezählte Mandate und Funktionen im Staat innehatten. Lobbydienstleister sind zudem verpflichtet, entsprechende Daten über ihren Vertragspartner anzugeben.

Zu Art. 10 (Form und Frist der Meldung, Verordnungsermächtigung)

Dem Lobbyregister sind unverzüglich nach Entstehung der Registrierungspflicht die anzuzeigenden Daten zu übersenden. Die Anzeige erfolgt elektronisch im Sinne der Digitalstrategie. Die Einzelheiten werden durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration geregelt.

Zu Art. 11 (Einrichtung des Lobbyregisters, registerführende Stelle, Verordnungsermächtigung)

In Art. 11 wird die Einrichtung des Lobbyregisters geregelt. Die Grundsätze des Datenschutzes werden dargelegt. Die Einzelheiten werden durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration geregelt.

Zu Art. 12 (Übertragung der Führung des Lobbyregisters, Verordnungsermächtigung)

Art. 12 regelt die Beleihung eines Dritten zur Führung des Lobbyregisters. Die Grundsätze der Beleihung werden dargelegt. Die Beleihung bedarf einer Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration.

Zu Art. 13 (Einsichtnahme in das Lobbyregister, Verordnungsermächtigung)

In Art. 13 wird geregelt, wer in das Lobbyregister Einsicht nehmen darf. Die Grundsätze der Einsichtnahme werden dargelegt. Die Einzelheiten werden durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration geregelt.

Zu Art. 14 (Gebühren und Auslagen, Verordnungsermächtigung)

In Art. 14 wird geregelt, dass die registerführende Stelle von den Registrierungspflichtigen Gebühren für die Eintragung ins Lobbyregister erhebt. Ebenso sind Gebühren für Einsichtnahmen in das Register vorgesehen. Die Einzelheiten werden durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration geregelt.

Zu Abschnitt 5 (Verschwiegenheitspflichten, Datenschutz)

Dieses Kapitel trifft Regelungen zu den gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten und dem Datenschutz.

Zu Art. 15 (Verschwiegenheitspflichten)

In Art. 15 wird klargestellt, welche Verschwiegenheitspflichten im Zusammenhang mit der Eintragung ins Lobbyregister bestehen.

Zu Art. 16 (Datenschutz)

In Art. 16 wird dargelegt, welche Regelungen zum Datenschutz im Zusammenhang mit der Eintragung ins Lobbyregister bestehen.

Zu Abschnitt 6 (Ordnungswidrigkeiten)

Dieser Abschnitt regelt den Umgang mit Ordnungswidrigkeiten in Zusammenhang mit diesem Gesetz.

Zu Art. 17 (Ordnungswidrigkeiten)

In Art. 17 wird geregelt, welche Ordnungswidrigkeitstatbestände bestehen, welche Geldbußen ausgesprochen werden können und welche Behörde für das Ordnungswidrigkeitsverfahren zuständig ist.

Zu Abschnitt 7 (Übergangsregelung, Inkrafttreten)

Dieser Abschnitt regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und den zeitlichen Beginn der Meldepflichten.

Zu Art. 18 (Übergangsregelung)

In Art. 18 wird geregelt, ab wann erstmals Meldungen zum Lobbyregister erfolgen sollen.

Zu Art. 19 (Inkrafttreten)

In Art. 19 wird geregelt, ab wann das Gesetz in Kraft tritt.